

Satzung des Basketball Clubs Gelnhausen e.V.

1. §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Club trägt den Namen **Basketball Club Gelnhausen e. V.** und hat seinen Sitz in Gelnhausen.

Er wurde am 1. Juli 1982 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen werden.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. § 2 Zweck

2.1. Der Club hat vornehmlich folgenden Zweck:

2.1.1. Das Basketballspiel zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren.

2.1.2. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2.2. Der Verein ist Mitglied des

2.2.1. Landessportbundes Hessen e. V.

2.2.2. Des Landesfachverbandes

2.2.3. des zuständigen Spitzenverbandes

3. § 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

3.2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und an Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

4. § 4 Mitgliedschaft

4.1. Der Club führt als Mitglieder

4.1.1. Ordentliche Mitglieder

4.1.2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren

4.1.3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter 4.1.1, 4.1.2 (jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren), und 4.1.3.

4.2. Mitglieder des Basketball Clubs Gelnhausen kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, soweit er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

- 4.3. Der Antrag um Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4.4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.5.1. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.
 - 4.5.2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

5. § 5 Organe des Vereins

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- 5.2. Die Mitgliederversammlung
- 5.3. Der Vorstand
- 5.4. Die Jugendversammlung

6. § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.
- 6.3. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, durch die örtliche Presse oder durch Aushang an den hauptsächlich genutzten Sportstätten zu erfolgen.
- 6.4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - 6.4.1. Berichte des Vorstandes
 - 6.4.2. Die Entlastung des Vorstandes
 - 6.4.3. Die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - 6.4.4. Die Wahl von Kassenprüfern
 - 6.4.5. Eine Veranstaltungsvorschau
 - 6.4.6. Den Haushaltsvoranschlag
 - 6.4.7. Anträge
 - 6.4.8. Verschiedenes
- 6.5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

- 6.6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 6.7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen Ziffer 6.8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 6.9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen.

7. § 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Schriftführer

Dem Kassenwart

Dem Pressewart

Dem Sportwart

Dem Jugendwart

Bis zu 2 Beisitzern

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die jeweilige Besetzung der Ämter. Wird ein Amt nicht besetzt, so müssen die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des betreffenden Amtes übernehmen. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

- 7.2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

- 7.3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

Der 1. Vorsitzende

Der Kassenwart

Der Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Clubs berechtigt.

- 7.4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre.

- 7.5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit sind diese zeitnah in der nächsten ordentlichen oder, wenn dies nicht zeitnah ansteht, in einer

außerordentlichen Versammlung zu wählen, die fristgerecht einzuberufen ist. In dieser wird der Vorstand wieder ergänzt.

8. § 8 Jugendversammlung

- 8.1. Die Jugendversammlung umfasst die Jugendlichen des Clubs bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Versammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung) und wählt einen Jugendsprecher. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 8.2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Clubs erforderlich ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20% der jugendlichen Mitgliedern.
- 8.3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

9. § 9 Beiträge

- 9.1. Der Club erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 9.2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

10. §10 Ordnungen

- 10.1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Clubs.
- 10.2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des Deutschen Basketball Bundes für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 10.3. Die unter 10.1 und 10.2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

11. §11 Auflösungsbestimmung

- 11.1. Bei einer Auflösung des Clubs oder Einziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Gelnhausen mit der Bestimmung, es für sportliche Zwecke gemeinnützig zu verwenden.

12. §12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 12.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 12.2. Als Mitglied des [Landessportbundes Hessen, Sportkreis Main-Kinzig, Basketball-Bund] ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden je nach Notwendigkeit [z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen

der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail- Adresse].

- 12.3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- 12.4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und persönliche Korberfolge, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 12.5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 12.6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 12.7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

12.8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

13. §13 Schlussbestimmung

13.1. Diese von der Gründerversammlung am 1. Juli 1982 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

13.2. Diese Satzung wurde gemäß ordentlicher Jahreshauptversammlung am 30.03.2017 geändert und genehmigt.

Gründungsmitglieder:

Silke Losert

Wolfram Weimar

Rudolf Düring

Uwe Micksch

Rainer Heck

Joachim Geimer

Klaus Becker

Heinrich Bechthold

Vermerk:

Der Verein wurde am 29.09.1982 in das Vereinsregister unter -VR 564- eingetragen.
Gelnhausen, den 30. September 1982

Knaf

Justizangestellte als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts